BERICHT DES KOK e.V. 2025
DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND

Erfassungszeitraum Januar – Dezember 2024

KOK
Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND – GRUNDVERSTÄNDNIS

Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland kommen in den verschiedensten Formen und Bereichen vor. Seit 2016 erfasst das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) in den §§ 232 ff. die Delikte Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung und den Organhandel. Der Begriff Menschenhandel bezeichnet im StGB dabei lediglich das Anwerben, Befördern und Beherbergen einer Person mit dem Ziel der Ausbeutung (§ 232 StGB). Die Ausbeutung selbst bzw. ihre verschiedenen Formen werden in den nachfolgenden Paragrafen definiert.

Unter Zwangsarbeit bzw. Ausbeutung der Arbeitskraft fallen auch die Ausbeutung von strafbaren Handlungen und die Ausbeutung der Bettelei. Bei Letzterem werden Menschen dazu gebracht oder gezwungen, betteln zu gehen und die Einnahmen zu großen Teilen oder vollständig abzugeben. Bei der Ausbeutung strafbarer Handlungen werden Personen dazu gebracht, Straftaten zu begehen, beispielsweise Diebstähle, EC-Karten-Betrug oder Drogenhandel. Die finanziellen Gewinne der Straftaten behalten die Täter*innen ein. Die in der Öffentlichkeit bekannteste Form des Menschenhandels und der Ausbeutung ist die sexuelle Ausbeutung. Sie ist bereits seit 1973 strafrechtlich erfasst. Seit dem Jahr 2005 ist Arbeitsausbeutung strafrechtlich erfasst. Zu letzteren beiden Ausbeutungsformen ist bislang das meiste Wissen vorhanden.

Die Fachberatungsstellen beraten Betroffene verschiedener Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung. Sie haben aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte – meist in den 1980er-Jahren mit einem frauenrechtlichen und feministischen Hintergrund – einen Fokus auf betroffene Frauen. Einige sind aufgrund ihrer Finanzierung und ihres Mandats auf die Beratung weiblicher Betroffener von sexueller Ausbeutung beschränkt, viele beraten jedoch auch Frauen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind. Daneben beraten die Fachberatungsstellen, die im KOK zusammengeschlossen sind, auch Betroffene weiterer Ausbeutungsformen und in einigen Fällen auch männliche Betroffene oder betroffene trans* Personen.

BERICHT DES KOK e.V. 2025
DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND

Erfassungszeitraum Januar – Dezember 2024

KOK
Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

INHALT

Überblick 5

1 Einleitung 7

2 Die Ergebnisse des KOK-Datentools 2024 9

2.1 Informationen zu den Klient*innen 11

2.2 Hauptausbeutungsformen 14

2.3 Zugang zu den Fachberatungsstellen 18

2.4 Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient*innen zu Rechten und Leistungen 21

2.4.1 Zugang zu Schutz 23

2.4.2 Zugang zu Versorgung 27

2.4.3 Begleitung im Strafverfahren 30

2.4.4 Zugang zu Entschädigung 35

3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen 36

4 Anhang 38

ÜBERBLICK

Mit diesem Bericht gewährt der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. erneut umfassenden Einblick in die Tätigkeiten spezialisierter Fachberatungsstellen (FBS) für Betroffene von Menschenhandel. Hierdurch trägt der KOK wesentlich dazu bei, die Perspektive auf Menschenhandel in Deutschland um eine menschenrechtliche Dimension zu erweitern. Das jährlich veröffentlichte Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes erfährt dank des Engagements der KOK-Mitgliedsorganisationen eine wichtige Ergänzung.

Anders als das polizeiliche Interesse liegt das Hauptaugenmerk des KOK nicht auf der rein strafrechtlichen Darstellung der Kriminalitätsbekämpfung. Vielmehr beschäftigt sich der KOK damit, wie der Zugang von Betroffenen zu ihren Rechten gestaltet ist und welche Unterstützung ihnen durch die Fachberatungsstellen geboten wird.

Die Auswertung der von den Mitgliedsorganisationen des KOK bereitgestellten Daten mithilfe einer gemeinsam entwickelten Software eröffnet insbesondere im Hinblick auf die soziale und aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen bedeutende Einblicke und weist somit auf evidenzbasierte politische Handlungserfordernisse hin.

Im Jahr 2020 legte der KOK erstmals einen Datenbericht vor, zeitgleich mit dem Start des KOK-Datentools zur Erfassung konkreter Fallinformationen. In diesem Bericht für 2020 findet sich eine ausführliche Beschreibung des partizipativen, zivilgesellschaftlichen Ansatzes mit menschenrechtlichem Fokus, die Erstleser*innen und an der Konzeption Interessierten zur Lektüre empfohlen wird.[1]

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum 01.01. – 31.12.2024.

1 Defining the Gap – Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – der zivilgesellschaftliche Ansatz des KOK, KOK e.V., 2021, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/serviceangebote/publikationen/detail/defining-the-gap-datenerhebung-zu-menschenhandel-und-ausbeutung-in-deutschland

Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland 2024 auf einen Blick

22 teilnehmende Fachberatungsstellen

868 Fälle insgesamt im Datentool enthalten

659 Fälle zur Auswertung freigegeben

198 Fälle neu angelegt im Jahr 2024

128 Fälle wurden geschlossen.

84 % der beratenen Betroffenen waren Frauen.

24 % der Klient*innen kommen aus Nigeria, insgesamt kommen die meisten Klient*innen aus Westafrika (52 %).

36 % der Klient*innen sind zwischen 22 und 29 Jahren alt, 34 % zwischen 30 und 39.

83 % der Fälle wurden von den FBS als Straftatbestand Menschenhandel eingestuft, 78 % als Zwangsprostitution.

1

EINLEITUNG

Bereits zum fünften Mal gewährt der KOK mit dem vorliegenden Bericht umfassenden Einblick in die Tätigkeiten und das Fallaufkommen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS).

Die sehr lückenhafte Datenlage im Bereich Menschenhandel ist durch den 2024 erstmals veröffentlichten Monitor Menschenhandel der Berichterstattungsstelle Menschenhandel beim Deutschen Institut für Menschenrechte noch mal besonders evident geworden. Er enthält verschiedene Datensätze und -quellen zu Menschenhandel der Jahre 2020 – 2022 und beschreibt, wie sich Menschenhandel seit 2020 in Deutschland entwickelt hat. Darüber hinaus bietet der Monitor einen Überblick zu den Maßnahmen, die Bund und Länder ergreifen, um ihren menschen- und europarechtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden. Die Erhebung umfasst dabei Daten von Ministerien, Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, ergänzt durch öffentlich verfügbare Statistiken, Dokumente und Studien, darunter auch Drucksachen des Deutschen Bundestages und der Länder. Neben der Bündelung und Beschreibung verfügbarer Statistiken zum Ausmaß von Menschenhandel in Deutschland stellt der Monitor den Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der Europaratskonvention und der EU-Richtlinie auf der Grundlage eines indikatorengestützten Monitorings dar und bewertet diesen.

Der KOK stellt der Berichterstattungsstelle jährlich seine Erkenntnisse aus der zivilgesellschaftlichen Datenerhebung zur Verfügung. Er leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Berichtslegung der Stelle. Die Zusammenarbeit zwischen dem KOK und dem Deutschen Institut für Menschenrechte ist durch eine Kooperationsvereinbarung festgelegt.

Auf politischer Ebene gab es 2024 wichtige Entwicklungen, die langfristig auch Auswirkungen auf die Situation Betroffener von Menschenhandel und die Arbeit der FBS haben werden: Die Überarbeitung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde abgeschlossen, zukünftig werden weitere Ausbeutungsformen in den Katalog der Straftatbestände Menschenhandel aufgenommen. Die reformierte Richtlinie sieht weitere Änderungen vor, bspw. in Bezug auf die fortschreitende Digitalisierung im Menschenhandel. Deutschland hat nun bis Sommer 2026 Zeit, die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

Empfehlungen für eine umfassende Umsetzung, die die Handlungsspielräume auch für eine Verbesserung der Regelungen für Betroffene von Menschenhandel nutzt, hat der KOK in seinem Informationsdienst 2024 dargestellt. [2] Die Verabschiedung des ersten Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel durch die Bundesregierung im Dezember 2024 stellt einen wichtigen Schritt dar, um den Schutz der Betroffenen und die Bekämpfung des Menschenhandels nachhaltig zu stärken. Der KOK begrüßt ausdrücklich, dass damit umfassende Abstimmungsprozesse zwischen den Ressorts initiiert wurden, die eine wichtige Grundlage für ein transparentes und einheitliches Vorgehen bieten.

Neben diesen positiven Entwicklungen gab es auch besorgniserregende politische Maßnahmen, wie die Verschärfung des Asylrechts im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die vulnerable Personen unzureichend berücksichtigt. Betroffene von Menschenhandel gehören zu diesen vulnerablen Personengruppen, die Datenberichte des KOK zeigen immer wieder, dass die FBS eine Vielzahl von Fällen mit Betroffenen von Menschenhandel aus Drittstaaten bearbeiten.

Die Asylrechtsverschärfungen bedeuten faktisch für diese Personengruppen größere humanitäre Härten und steigern das Risiko von Menschenrechtsverletzungen. Programme und Projekte, die sich ihrem Schutz und ihrer Unterstützung widmen, insbesondere sogenannte Strukturprojekte, die indirekt bspw. durch Schulungen für die beteiligten Akteure zum Umgang mit Betroffenen oder zur Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen wirken, werden also noch relevanter. Gleichzeitig sind viele dieser Projekte von Kürzungen oder Einstellung der Förderung betroffen. So ist Ende 2024 die Förderung des KOK-Projekts Flucht und Menschenhandel sowie weiterer Projekte zum Empowerment geflüchteter Frauen ausgelaufen, die zuvor über die Diakonie Deutschland von der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung finanziert wurden.

Im Jahr 2024 verzeichneten die Fachberatungsstellen des KOK ein Fallaufkommen von 868 Fällen insgesamt, 166 Fälle mehr als im Vorjahr. Im Datentool sind davon 659 Fälle mit auswertbaren Informationen erfasst und zur Auswertung freigegeben. Es wurden im Datentool etwas weniger Fälle als im Vorjahr neu angelegt (2024: 198; 2023: 230 Fälle) und fast gleich viele Fälle abgeschlossen (2024: 128; 2023: 129).

2 Informationsdienst 2024 – Die Reform der EU-Menschenhandelsrichtlinie: Von guten Ansätzen und verpassten Chancen, KOK e.V., 2024, https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/serviceangebote/publikationen/detail/informationsdienst-2024-die-reform-der-eu-menschenhandelsrichtlinie-von-guten-ansaetzen-und-verpassten-chancen

Das Fallaufkommen in den FBS ist also gleichbleibend hoch und ihr breites Angebotsportfolio gefragt.

Die bereits im letzten Jahr festgestellte herausfordernde Situation in vielen FBS von hohem Fallaufkommen mit teils sehr komplexen Fällen bei gleichzeitig knappen finanziellen und personellen Ressourcen hat sich 2024 zum Teil verschärft. Mehr FBS konnten zeitweise keine neuen Betroffenen annehmen und mussten Fälle innerhalb des KOK-Netzwerks weiterverweisen.

Der Wunsch und die Notwendigkeit, mehr über das tatsächliche Ausmaß und die Ausprägungen von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland zu wissen, ist ein gemeinsames Anliegen. Aus zivilgesellschaftlicher Sicht ist es aber vor allem wichtig, der Datenerhebung einen menschenrechtlichen Fokus zu geben und hierüber abzubilden, wie es um die Durchsetzung der Rechte Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung bestellt ist.

Hier setzen das Datentool des KOK und seine jährlichen Berichte an.

2

DIE ERGEBNISSE DES KOK-DATENTOOLS 2024

Um die Ergebnisse der Datenauswertung des KOK-Datentools für das Jahr 2024 besser einordnen zu können, gilt es einige generelle Vorbemerkungen zur Datengrundlage zu beachten. Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 wurden 868 Fälle von den 22 kooperierenden Fachberatungsstellen dokumentiert, von denen 659 mit auswertbaren Daten erfasst wurden.[3] Es dürfen nur diejenigen Daten für die Analyse und Berichtslegung verwendet werden, für die das entsprechende Einverständnis der Klient*innen vorliegt.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse ist stets zu beachten, dass im Rahmen des vorliegenden Berichtes nur ein Teilausschnitt der Klient*innen sowie der Unterstützungsleistungen von spezialisierten Fachberatungsstellen in Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung abgebildet wird. Wie bereits dargelegt, können zum einen nicht alle eingetragenen Fälle bei der Datenauswertung berücksichtigt werden. Zum anderen ist es möglich, dass Grundinformationen zu einer Person mehrfach im Datenpool enthalten sind, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass für eine Person mehrere »Fälle« angelegt werden (z. B. wenn diese mit einem neuen Anliegen Rat bei einer

3 209 Fälle wurden angelegt, jedoch wurden keine weiteren Daten erfasst.

Fachberatungsstelle sucht), wenngleich nicht davon auszugehen ist, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt häufig auftritt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Fachberatungsstellen in das Datenerhebungstool eingebunden sind.

Den Klient*innen steht es immer frei, keine Angaben zu machen. Dies hat zur Konsequenz, dass nicht alle Felder des Datentools in gleicher Weise gefüllt sind. In manchen Fällen entscheiden auch die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen, bestimmte Antwortfelder frei zu lassen, wenn eine Frage auf Klient*innen nicht zutrifft oder Informationen nicht vorliegen. Für die Datenanalyse wurden in der Regel alle 659 Fälle für die Berechnung der Prozentwerte als Grundgesamtheit herangezogen. Anhand der Informationen im Datentool wird ersichtlich, dass im Jahr 2024 198 neue Fälle angelegt wurden, während alle anderen Fälle bereits im Vorjahr bzw. den Vorjahren erstmalig bearbeitet wurden. Dies zeigt, dass viele Klient*innen über einen längeren Zeitraum von den Fachberatungsstellen betreut werden. Das kann unterschiedliche Gründe haben, wie bspw. lange Zeitspannen von Ermittlungs- und Strafverfahren, die teilweise sehr lang andauernden aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren [4] oder die individuellen Bedarfe der Klient*innen im Beratungsprozess. Im Jahr 2024 wurden 128 Fälle geschlossen, fast genauso viele wie im Vorjahr (129 Fälle). Seit 2022 gilt das Verfahren, alle Fälle zum Ende des Jahres inaktiv zu setzen. Die Fachberatungsstellen können im neuen Jahr je Falleintrag angeben, ob der Fall weiter betreut wird oder geschlossen werden kann. Alle drei Monate werden Detailansichten von Fällen, die vor mehr als 18 Monaten inaktiviert oder geschlossen wurden, aus der Datenbank gelöscht. Dieses Verfahren verhindert, dass Fälle über Jahre hinweg in der Datenbank als aktive Fälle geführt werden, obwohl keine weitere Betreuung stattfindet.

Das KOK-Datentool trägt zu einer Wissenserweiterung zu Ausbeutung und Menschenhandel in Deutschland bei, auch wenn es keinen Anspruch auf Repräsentativität für alle Betroffenen erheben kann. Während der jährliche Lagebericht des BKA diejenigen Fälle aufführt, bei denen Ermittlungsverfahren eingeleitet und auch abgeschlossen wurden, bildet das KOK-Datentool ein breiteres Spektrum ab. Es kann hierdurch den Blick über bisher bekannte Bereiche des Hellfeldes hinaus erweitern. Unter den Personen, die sich an die spezialisierten Fachberatungsstellen wenden, sind auch Klient*innen, bei denen es (noch) kein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren gibt oder bei denen ein Ermittlungsverfahren (noch) gar nicht eingeleitet wurde. Auch können mehrere Ermittlungs- und Strafverfahren in unterschiedlichen Bundesländern durchgeführt werden. Zudem begleiten

4 Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Asylanträgen bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung betrug im Jahr 2024 14,5 Monate (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/15083).

die Fachberatungsstellen auch viele Klient*innen, die gar nicht mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommen (wollen). Darüber hinaus bietet das Datentool die Möglichkeit, die Bedarfe der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung abzubilden und zugleich das breite Spektrum der Unterstützungsangebote, das die Fachberatungsstellen anbieten, aufzuzeigen. Die Datenberichte des KOK verfolgen ein menschenrechtliches Interesse: Durch die Informationen der Fachberatungsstellen soll sichtbar werden, inwieweit ihre Klient*innen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, die ihnen zustehenden Rechte sowie Zugang zu Schutz und Unterstützung in Deutschland tatsächlich in Anspruch nehmen können. Zudem zeigt die Datenerhebung, mit welchen Bedürfnissen sich die Klient*innen an die FBS wenden und somit, ob die zur Verfügung stehenden Regelungen, Rechte und Opferschutzangebote der tatsächlichen Nachfrage gerecht werden und umfassend sind.

2.1 Informationen zu den Klient*innen

Die Biografien und Erfahrungen der von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Personen können sehr unterschiedlich sein. Faktoren wie wirtschaftliche oder persönliche Notlagen in den Herkunftsländern, Krisen und Konflikte sowie strukturelle Diskriminierungserfahrungen spielen bei Migrant*innen häufig eine Rolle bei der Entscheidung, eine Arbeit in einem anderen Land aufnehmen zu wollen. Die Gründe, warum Personen von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sein können, sind ebenfalls vielfältig: Falsche Versprechungen über Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten können ebenso eine Rolle spielen wie Unkenntnis über die eigenen Rechte und die Situation in Deutschland. Personen können aufgrund von Notlagen in Abhängigkeitsverhältnisse hineingeraten, die durch mangelnde soziale Netzwerke und fehlende Sprachkenntnisse noch verstärkt werden können. Darüber hinaus setzen die Täter*innen verschiedenste Strategien an, um die Betroffenen unter Druck zu setzen und sie daran zu hindern, aus der ausbeuterischen Situation zu entkommen.

Im Rahmen der Datenerfassung des KOK werden aus Gründen des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nur wenige Informationen gesammelt, die Aufschluss über den persönlichen Hintergrund der Ratsuchenden geben können. Im Folgenden werden Ergebnisse der Angaben zum Alter der Betroffenen, zu Gender, Staatsangehörigkeit und Elternschaft berichtet.

Bei den Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung, die von den Fachberatungsstellen im Jahr 2024 betreut wurden, handelt es sich in den meisten Fällen um Frauen und Mädchen: Von 659 auswertbaren Fällen

waren 556 weiblich (84,37 %), 42 männlich (6,37 %), zwei divers (0,30 %) und in 59 Fällen (8,95 %) wurde keine Angabe gemacht.

Wie bereits in den Vorjahren gehörten die Klient*innen der Fachberatungsstellen insbesondere den Alterskategorien 22 – 29 Jahre (36 Prozent) und 30 – 39 Jahre (34 Prozent) an. Unter den Klient*innen waren 14 Prozent zum Tatzeitpunkt noch minderjährig.

Alter

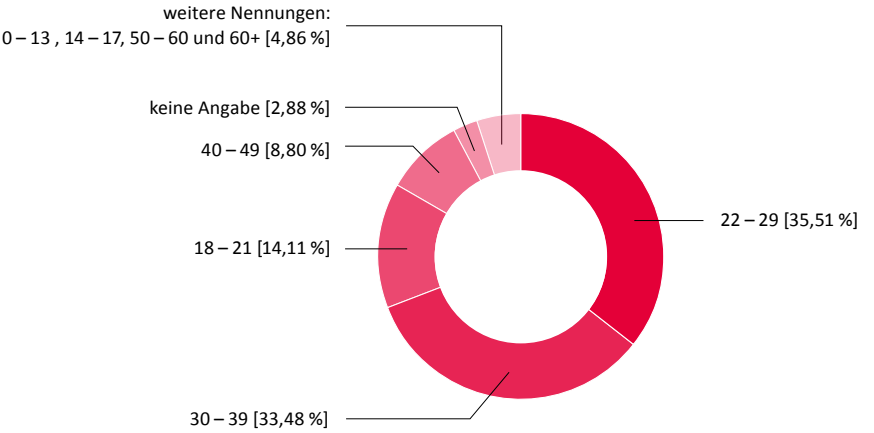

Quelle: KOK-Datentool

Die von den eingebundenen Fachberatungsstellen betreuten Klient*innen kamen insbesondere aus westafrikanischen Ländern (52 Prozent). Im Jahr 2024 hatte ein knappes Viertel der Klient*innen die nigerianische Staatsangehörigkeit, 13 Prozent hatten die guineische Staatsangehörigkeit. Über eine deutsche Staatsangehörigkeit verfügten acht Prozent der Klient*innen. Rumänische Staatsbürger*innen waren 2023 mit acht Prozent die zweitgrößte Gruppe, im Jahr 2024 lag ihr Anteil nur noch bei vier Prozent.

Wie in den Vorjahren zeigen sich beiden Staatsangehörigkeiten der Betroffenen deutliche Abweichungen zum BKA Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung. 2024 stellen deutsche Betroffene dort erneut die größte Gruppe im Bereich sexueller Ausbeutung. Es wird jedoch auch darauf verwiesen, dass deutsche Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung in der Regel besser über ihre Rechte informiert sind und üblicherweise mehr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden haben. Es ist zudem davon auszugehen, dass sie über ein besseres soziales Netz in Deutschland verfügen. All dies

sind Faktoren, die dazu beitragen können, dass sie häufiger eine Anzeige bei der Polizei erstatten.

Von den im KOK-Bericht erfassten Hauptherkunftsländern in Westafrika findet sich im BKA Lagebild bei den häufigsten Nennungen Guinea wieder. Das BKA verzeichnet einen auffälligen Anstieg von Verfahren mit Betroffenen aus südamerikanischen Ländern, vor allem aus Kolumbien. Auch im KOK-Datentool haben die FBS einige Fälle mit Betroffenen aus Brasilien, Venezuela und Kolumbien erfasst. Von einem deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr kann hier jedoch nicht gesprochen werden, die Zahlen bewegen sich jeweils im einstelligen Bereich.

Herkunftsländer

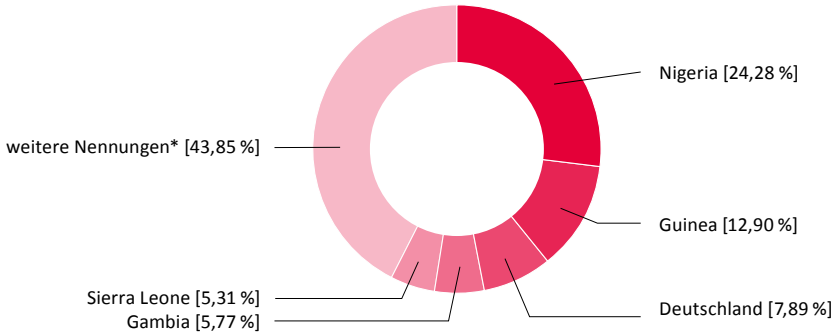

* Rumänien, Bulgarien, Kamerun, Äthiopien, Benin, Uganda, Ungarn, Türkei, Albanien, Ukraine, Georgien, Serbien, Kolumbien, Togo, Senegal, Slowakei, Brasilien, Venezuela, Demokratische Republik Kongo, Kongo, Elfenbeinküste, keine Angabe, Ghana, Kenia, Syrien, Peru, Polen, Liberia, Somalia, Irak, China, Sambia, Tansania, Thailand, Tschechien, Afghanistan, Philippinen, Nordmazedonien, Iran, Jemen, Nepal, Indien, Libyen, Malawi, Ruanda, Burundi, Spanien, Vietnam, Tunesien, Sri Lanka, Frankreich, Kasachstan, Burkina Faso, Aserbaidschan, Belarus, Russische Föderation und Vereinigtes Königreich

Quelle: KOK-Datentool

Fallbeispiel: Sujata aus Nepal

Die 20-jährige Sujata (Name geändert) aus Nepal kam mithilfe einer nepalesischen Vermittlungsagentur, die die Reise sowie das Visum für sie organisierte, nach Kroatien. Laut ihres Arbeitsvertrags sollte sie acht Stunden täglich in der Gastronomie arbeiten, doch die Bedingungen vor Ort waren anders: Sujata musste an sieben Tagen pro Woche 16 – 18 Stunden als Reinigungskraft in Privatwohnungen und als Servicekraft in einem Restaurant arbeiten, erhielt keinen Lohn, war mit weiteren nepalesischen Betroffenen auf beengtem Raum untergebracht und zudem sexuellen Übergriffen durch den Täter ausgesetzt. Sujata und die anderen Betroffenen erstatteten Anzeige bei der kroatischen Polizei, die die Tat jedoch nicht als Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung führte. Sujata fühlte sich unsicher und floh nach München, da hier auch ihre Mutter und ihre jüngere Halbschwester wohnten. Bereits einen Tag nach ihrer Ankunft nahm die Familie Kontakt zu JADWIGA auf. Die Berater*innen banden Sujata zunächst an eine Anlaufstelle für Menschen ohne Krankenversicherung an, da sie sowohl physisch als auch psychisch stark belastet war. Im Verlauf der folgenden Wochen konnte sie sich dank der interdisziplinären Unterstützung und des unterstützenden familiären Umfelds stabilisieren und in ein Wohnheim für Frauen ziehen. Dank der fachlichen Sensibilität und guten Schulung der zuständigen Ausländerbehörde im Umgang mit den Rechten Betroffener erhielt sie zunächst eine Grenzübertrittsbescheinigung auf Basis der Bedenk- und Stabilisierungsfrist und anschließend eine Duldung. Sujatas Zustand besserte sich innerhalb von wenigen Monaten sehr, sodass sie zunehmend selbstständig wurde, alsbald einen Deutschkurs besuchen und Perspektiven für die Zukunft entwickeln konnte. Knapp ein Jahr nach ihrer Ankunft begann sie einen Bundesfreiwilligendienst in einem Kindergarten, was ihr große Freude bereitet.

Fallbeispiel FBS Jadwiga München

2.2 Hauptausbeutungsformen

Menschenhandel und Ausbeutung kommen in unterschiedlichsten Formen vor und finden in Deutschland in verschiedenen Bereichen statt – u. a. in der Prostitution, in Haushalten, der Pflege, der Landwirtschaft oder im Baugewerbe und der fleischverarbeitenden Industrie. Kennzeichnend sind immer Elemente des Zwangs, der Täuschung oder der Drohung mit dem Ziel, eine oder mehrere Personen wirtschaftlich und/oder sexuell auszubeuten.

Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung durch Bettelei, Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die rechtswidrige Entnahme von Organen sind Straftatbestände.

Das KOK-Datentool bietet den Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen die Möglichkeit, diejenigen Bereiche anzugeben, in denen ihre Klient*innen ausgebeutet wurden. Es sind dabei auch Mehrfachangaben möglich. Nach wie vor wurde die Ausbeutung im Bereich sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz (62 Prozent) am häufigsten genannt, im Vergleich zum Vorjahr sank der Anteil allerdings um sechs Prozentpunkte. Im Bereich Haushalt wurden acht Prozent registriert. Eine Zuordnung zum Bereich sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz wurde in sechs Prozent der Fälle vorgenommen. In drei Prozent der Fälle wurde Ausbeutung strafbarer Handlungen angegeben und in ebenfalls drei Prozent das Reinigungsgewerbe.

Fallbeispiel: Herr Devi will raus

Alles begann mit einer E-Mail. Im Mai 2023 schrieb uns ein der indischen Diaspora zugehöriger Verein: In einem südhessischen Restaurant werde ein namentlich genannter Koch unter unzumutbaren Bedingungen ausgebeutet. Der Betroffene sei grundsätzlich aussagebereit, jedoch nur, wenn seine Sicherheit gewährleistet werden würde. Die auf Arbeitsausbeutung spezialisierte FIM-Mitarbeiterin handelte sofort: Sie informierte die Polizei und schaltete wegen der internationalen Dimension zusätzlich das Bundeskriminalamt (BKA) ein.

Die Behörden nahmen den Betrieb in den Blick. Ermittlungen in diesem Feld sind oft sehr langwierig und müssen sorgfältig und unter größter Geheimhaltung vorbereitet werden, da die kriminellen Netzwerke länderübergreifend und hoch professionell agieren. Nach einer ersten Kontrolle des Restaurants im Sommer erfolgte im Dezember eine zweite. Dabei trafen die Ermittler*innen auf 17 Mitarbeitende, die angaben, ausgebeutet zu werden und Hilfe zu brauchen. Hierarchien unter den Betroffenen, aber auch die Zugehörigkeit zur selben Kaste wie die Täter*innen, Perspektivlosigkeit und Sicherheitsfragen sorgten dafür, dass die Gruppe schnell schrumpfte. Schließlich war nur ein einziger Mann bereit zur Aussage. Die Polizei stellte den Kontakt zu FIM her, doch die Betreuung war zunächst schwierig: Avtar Devi (Name geändert) arbeitete weiterhin im Restaurant – und zwar sieben Tage die Woche von 9 bis 22 Uhr und an Feiertagen noch länger.

Schließlich gelang es, ein erstes Treffen zu arrangieren und Herr Devi berichtete: Vor 20 Jahren geriet er als junger Mann an das Menschenhandelsnetzwerk und wurde wie zahlreiche weitere Männer in verschiedenen Ländern unter ausbeuterischen Bedingungen als Spezialitätenkoch eingesetzt. Im Laufe der Jahre erlebte er, wie Betroffene, die sich widersetzten, unter Druck gesetzt und verprügelt wurden. Ihnen wurde mit Schikanen und Gewalt gegen Angehörige im Herkunftsland gedroht. Einige wurden sogar in den Suizid getrieben. Ein Strafverfahren in Indien war bereits im Sande verlaufen. In dem Restaurant, in dem er aktuell eingesetzt wurde, musste er bis zu 16 Stunden am Tag arbeiten. Eingereist war er legal mit einem Visum als Spezialitätenkoch und er besaß einen Scheinarbeitsvertrag – mit unzutreffenden Angaben und auf Deutsch, sodass er ihn nicht lesen konnte. Er lebte in einer von den Täter*innen gestellten Unterkunft. Urlaub wurde ihm nicht gewährt, bei Krankheit waren Arztbesuche nicht möglich. Sein Konto wurde vom Ausbeutungsnetzwerk verwaltet, er hatte keinen Zugriff. Für ihn war klar: So konnte es nicht weitergehen. Herr Devi wollte raus aus der Ausbeutung, aber er fürchtete um seine Sicherheit.

Noch bevor eine erste Vernehmung stattfinden oder die Zuständigkeit für seinen Schutz aufseiten der Polizei geklärt werden konnte, entschloss sich Herr Devi zur Flucht aus dem Ausbeutungskontext. Plötzlich stand er vor unserer Tür, eine kleine Tasche in der Hand, ohne Obdach. Über den Zeugenschutz gelang es, ihn unterzubringen. Nach seiner Vernehmung gewann die Strafverfolgung des Netzwerks wieder an Fahrt – und führte zum Erfolg: Einige Monate später liefen mehrere Verfahren. Parallel waren auch in anderen Ländern Prozesse im Gang. Im Fokus stand ein »dicker Fisch«, der die Ausbeutung indischer Fachkräfte in ganz Europa organisierte. Eine Gaststätte in Berlin war bereits geschlossen worden und mittlerweile waren weitere, aussagebereite Opfer gefunden.

Und Herr Devi? Der Zoll hat ihn zum für das Verfahren unverzichtbaren Zeugen erklärt, sodass er legal in Deutschland bleiben kann und Unterstützung zum Lebensunterhalt erhält. Er hat eine Unterkunft, lernt Deutsch und ist auf der Suche nach einer neuen Arbeit. Herr Devi hat den Absprung geschafft und großen Mut bewiesen. Ausschlaggebend für seine Entscheidung war zum einen, dass ihn die deutschen Strafverfolgungsbehörden ernst genommen und das Verfahren konsequent betrieben haben. Zum anderen haben die zuverlässige Unterstützung durch FIM und das vertrauensvolle Verhältnis zum Dolmetscher ihn ermutigt. Letztendlich war aber auch einfach das Maß voll – nach 20 Jahren Ausbeutung war er ausgebrannt und krank – aber die Hoffnung auf ein Entkommen hatte er nicht verloren.

Fallbeispiel FBS FIM (Jahresbericht »Schlaglichter« 2024)

Bereiche, in denen ausgebeutet wurde

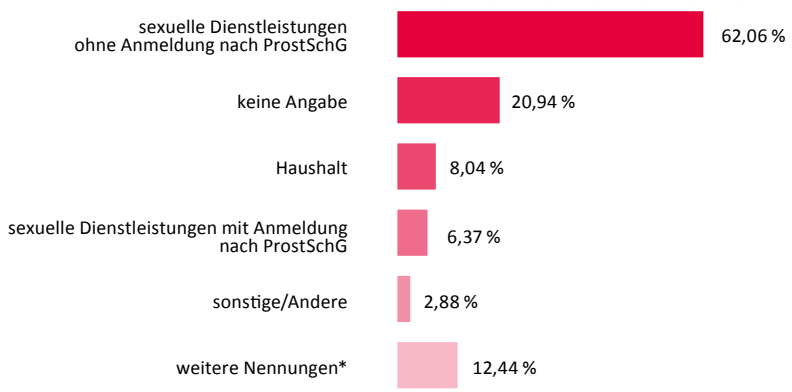

* strafbare Handlungen, Reinigung, Dienstleistungen allgemein, Gastronomie, Landwirtschaft, Bau, Pflege, Betteln, sonstige Ungelernte in Produktion, Au-pair und trifft nicht zu

Quelle: KOK-Datentool

Mehrfachnennungen möglich

Die im Datensatz dokumentierten Fälle Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung wurden häufig bereits im Herkunftsland angeworben (55 Prozent). Bei 12 Prozent der Betroffenen fand eine Anwerbung (auch) in Deutschland statt. Bei weiteren 15 Prozent wurde (auch) von einer Anwerbung in einem Transitland berichtet.

In 36 Prozent der Fälle wurde als Ort der Ausbeutung Deutschland angegeben. In nicht wenigen Fällen fand die Ausbeutung (auch) außerhalb Deutschlands statt. Hier wurden Italien (14 Prozent), Libyen (14 Prozent) und Frankreich (6 Prozent) relativ häufig genannt. In 33 Prozent wurden weitere oder andere Tatorte angegeben.

Im Datentool können die Mitarbeiter*innen eine Zuordnung zu Straftatbeständen vornehmen. Hierbei können auch mehrere Straftatbestände angegeben werden. Aus Sicht der Fachberatungsstellen erfüllen 83 Prozent der Fälle den Straftatbestand Menschenhandel (§ 232 StGB). Häufig wurde außerdem der Straftatbestand der Zwangsprostitution angegeben (78 Prozent). Eine Ausbeutung der Arbeitskraft wurde in neun Prozent der Fälle gesehen, in sechs Prozent erkannten die Fachberatungsstellen den Straftatbestand der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung. In 554 Fällen (84 Prozent) wurde von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen eine Zuordnung zu mehreren Straftatbeständen vorgenommen.

Zuordnung zu Straftatbeständen (aus Sicht der Fachberatungsstellen)

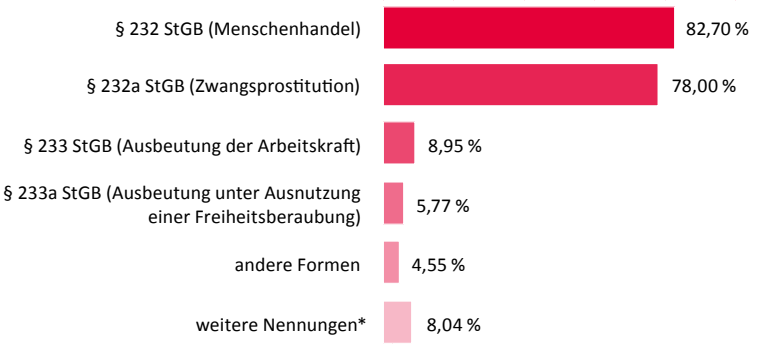

* § 232b StGB (Zwangsarbeit), keine Angabe und trifft nicht zu

Quelle: KOK-Datentool

Mehrfachnennungen möglich

Durch eine kombinierte Datenauswertung der Straftatbestände und der Nationalität der Betroffenen lässt sich zeigen, dass am häufigsten Klient*innen aus Nigeria, Guinea, Deutschland und Gambia vom Straftatbestand Menschenhandel (§ 232 StGB) und von Zwangsprostitution (§ 232a StGB) betroffen waren. Vom Straftatbestand Ausbeutung der Arbeitskraft, der für 59 Fälle dokumentiert ist, waren insbesondere Klient*innen aus Rumänien und Georgien (37 Prozent) betroffen.

2.3 Zugang zu den Fachberatungsstellen

Die Situation, in der sich Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung befinden, erschwert ihnen den Zugang zu Hilfe und Unterstützung. Oftmals kennen die Betroffenen die Unterstützungsstrukturen in Deutschland nicht und dürfen das Täter*innenumfeld nicht verlassen. Nicht selten sind sie zudem traumatisiert. Erschwerend kommt hinzu, dass die Betroffenen häufig nicht über eigene finanzielle Mittel verfügen und Angst haben, selbst strafrechtlich verfolgt zu werden. Es bestehen deshalb Zugangshürden zu außenstehenden Akteuren und Unterstützungsstrukturen wie beispielsweise den Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung.

Fallbeispiel: Eine Klientin und ihre Geschichte

Mit Anfang zwanzig tat sich für Frau A. keine Perspektive in ihrem Heimatland Rumänien auf. Sie lebte mit ihrer kranken Mutter und einer jüngeren Schwester, die noch zur Schule ging, zusammen. Eine entfernte Verwandte lockte sie mit angeblich guten Arbeitsmöglichkeiten nach Deutschland. Doch schon wenige Tage nach ihrer Ankunft in Deutschland musste sie sich das erste Mal prostituieren. Ihre Weigerung endete in Schlägen.

In den nächsten zwei Jahren steckte sie in einer Spirale aus Angst, Zwangsprostitution, Kontrolle und heftiger körperlicher Gewalt – und sie wurde schwanger. Ihr Wunsch, das Kind zu behalten, änderte an ihrer Situation nichts. Denn sie finanzierte auch den Lebensunterhalt ihrer Zuhälterin und deren Drogenkonsum. In dieser ausweglosen Situation setzte die Geburt zu früh ein und das Kind kam als »Frühchen« auf die Welt. Als die Verwandte sie drängte, das Krankenhaus schnellstmöglich ohne das Kind, das dort in Behandlung war, zu verlassen, schöpfte das Pflegepersonal auf der Entbindungsstation Verdacht. Das Jugendamt wurde informiert, das wiederum NADESCHDA kontaktierte.

Unter Ausschluss der weiterhin Kontrolle ausübenden Verwandten konnte mit einer muttersprachlichen Mitarbeiterin Vertrauen von Frau A. zum Jugendamt aufgebaut werden: Frau A. konnte endlich ihre brenzlige Situation offenlegen und ihr konnte geholfen werden. Sie wurde zunächst geschützt untergebracht, um in Sicherheit und regelmäßig ihr Baby im Krankenhaus besuchen zu können.

Nach der Entlassung ihres Kindes aus dem Krankenhaus zog die vom Leben gezeichnete Mutter mit ihrem Kind in eine Mutter-Kind-Einrichtung ein. Eine umfangreiche Aussage bei der Polizei führte zur Verhaftung der Verwandten.

Fallbeispiel FBS NADESCHDA

Im KOK-Datentool geben die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen zum einen an, wie der Erstkontakt zu den Klient*innen zustande gekommen ist. Der größte Anteil wurde 2024 über eine Asyl- und Integrationsberatung bzw. Geflüchtetenunterkunft (18 Prozent) und über andere Fachberatungsstellen (14 Prozent) vermittelt. Zusammen ist dieser Anteil im Vergleich zum Vorjahr um vier Prozentpunkte gestiegen. Der Erstkontakt zwischen Klient*innen und Fachberatungsstellen wurde in weiteren 17 Prozent der

Fälle durch die Polizei und Bundespolizei initiiert. Ein Erstkontakt über den Zoll fand 2024 nur in einem Prozent der Fälle statt, im Vorjahr lag der Anteil mit neun Prozent deutlich höher. Genauso häufig wie im Vorjahr suchten Klient*innen aus eigenem Antrieb eine der Fachberatungsstellen auf (5 Prozent). In vier Prozent der Fälle wurde der Kontakt aufgrund von Hinweisen aus der Community aufgenommen. Insgesamt 13 Prozent der Nennungen entfielen auf weitere Akteure, u. a. Ärzt*innen, das BAMF oder andere Multiplikator*innen.

Erstkontakt

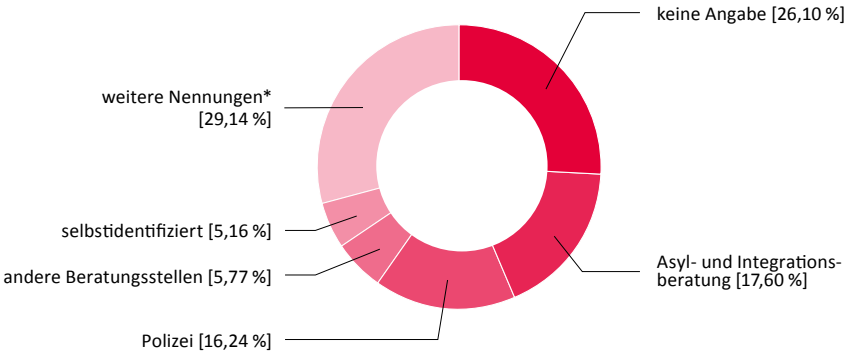

* Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, Community, andere, BAMF, andere Multiplikator*innen, unbekannt, andere Behörde, Frauenschutzinfrastruktur, Initiativen und Einrichtungen, Ärzt*innen und andere Angehörige med. Berufe, Streetwork, Zoll/FKS, Bundespolizei, Behörde nach ProstSchG, Freier/Kund*in, soziale Medien, Asyl- und Integrationsberatung und »Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen«

Quelle: KOK-Datentool

Neben dem Erstkontakt können die Mitarbeitenden zum anderen auch festhalten, wie die Klient*innen von den Hilfe- und Unterstützungsleistungen der Fachberatungsstelle erfahren haben. Die Ergebnisse zeigen für das Jahr 2024, dass 16 Prozent der Klient*innen von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll erste Informationen erhielten. Weitere 14 Prozent erfuhren über eine Asyl- und Integrationsberatung bzw. eine Unterkunft für Geflüchtete von den Angeboten. Darüber hinaus erhielten die Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung Informationen von anderen Beratungsstellen (12 Prozent) sowie aus der Community (5 Prozent).

2.4 Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient*innen zu Rechten und Leistungen

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung und zur Wahrnehmung ihrer Rechte müssen sie über diese Angebote informiert werden. Spezialisierte Fachberatungsstellen bieten entsprechende Beratung und Unterstützung an, stets kostenlos, anonym und unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen. Die Betroffenen erhalten Beratung und Unterstützung unabhängig davon, ob sie Anzeige gegen die Täter*innen erstatten möchten oder nicht.

Im KOK sind insgesamt ca. 60 Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sowohl direkt als Mitgliedsorganisation oder als deren Zweigstelle vernetzt. Einige richten sich ausschließlich an diese Zielgruppe. Viele beraten allgemein gewaltbetroffene Migrant*innen und Frauen und bieten Beratung für Betroffene von Menschenhandel als einen zusätzlichen Arbeitsbereich an. Es handelt sich ausschließlich um Nichtregierungsorganisationen, die entweder autonom oder in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden organisiert sind. Die Fachberatungsstellen unterscheiden sich in ihrer Größe und Ausstattung, einige haben bis zu zehn Mitarbeitende, andere können wegen der knappen Finanzierung lediglich ein oder zwei Personen (mitunter auch nur in Teilzeit) beschäftigen.

Die Fachberatungsstellen bieten ein großes Leistungsportfolio. Es reicht von aufsuchender Arbeit über Krisenintervention und Erstberatung bis hin zu länger andauernder psychosozialer Beratung und Begleitung, z. B. im Asyl- oder Strafverfahren, Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland oder dem Aufbau neuer Lebensperspektiven in Deutschland. Auch Öffentlichkeitsarbeit, politische Arbeit und Vernetzung und Kooperation mit Akteuren wie Strafverfolgungsbehörden oder sozialen Dienstleister*innen sind wichtige Bestandteile ihrer Arbeit. Die Fachberatungsstellen im KOK haben sich auf gemeinsame Leitlinien und Qualitätsstandards verständigt, nach denen sie arbeiten.

Auch wenn sich nicht alle Fachberatungsstellen an der Datensammlung beteiligen, wird anhand der Auswertungsergebnisse ersichtlich, welch breites Spektrum an Unterstützungsleistungen und Hilfestellungen sie für Betroffene von Menschenhandel leisten. In der folgenden Tabelle sind die Leistungen für die Jahre 2022 bis 2024 abgebildet, um auch Veränderungen sichtbar machen zu können. Im Jahr 2024 spielten wie bereits in den Vorjahren insbesondere die psychosoziale Beratung und Begleitung sowie die Informationsvermittlung eine große Rolle. In vielen Fällen leisteten die Fachberatungsstellen im Jahr 2024 zudem Hilfe durch Krisenintervention (44 Prozent) und unterstützten in Asylverfahren (47 Prozent). Zur Unter-

stützung im Asylverfahren liegen im KOK-Datensatz weitere Informationen vor: In 56 Prozent der Fälle wurde gemeinsam mit den Klient*innen die Anhörung vorbereitet, in 44 Prozent (auch) die Anhörung mit einer*einem Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel des BAMF unterstützt. In 17 Prozent der Fälle wurde (auch) die Anhörung begleitet. In zwei Fällen gab es nur eine schriftliche Anhörung.

Die Unterstützung bei weiteren behördlichen Angelegenheiten (39 Prozent) wie auch die Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt (36 Prozent) gehören weiterhin bei vielen Klient*innen zu den Aufgaben der Fachberatungsstellen, wenngleich der Anteil im Vergleich zu den beiden Jahren zuvor gesunken ist. Knapp über die Hälfte der Klient*innen wurde 2024 an andere Beratungsstellen weiterverwiesen (52 Prozent), die die Klient*innen fachspezifisch (weiter-)begleiteten.

Die Hälfte der Klient*innen gab an, eigene Kinder zu haben (50 Prozent). In der Mehrzahl dieser Fälle befanden sich die Kinder ebenfalls in Deutschland (64 Prozent). In 29 Prozent der Fälle gaben die Klient*innen an, dass sie kinderlos sind, in 20 Prozent der Fälle wurden hierzu keine Angaben gemacht. Die Fachberatungsstellen bieten auch hier Unterstützung an. Insbesondere wenn die Kinder nicht in Deutschland sind, kann dies einen erhöhten Beratungsaufwand bedeuten, bspw. wenn sich die FBS um den Familiennachzug kümmert oder wenn eine Gefährdung der Kinder im Herkunftsland (bspw. durch Drohungen der Täter*innen) befürchtet wird oder besteht.

In 131 Fällen (20 Prozent) wurde festgehalten, dass die besonderen Bedarfe der Frauen bei einer Schwangerschaft oder der Kinder im Rahmen der Betreuung eine Rolle gespielt haben.

Im Vergleich zu anderen Leistungen wurden eher selten Unterstützungsangebote dokumentiert, die die Begleitung im Strafverfahren betrafen. Der Anteil liegt etwa gleichauf mit dem Anteil der Unterstützung bei der Geltendmachung sonstiger Rechte (hierzu ausführlich Abschnitt 2.4.3).

Tabelle 1: Leistungen der Fachberatungsstellen (Mehrfachnennungen möglich)

	2024		2023		2022	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
psychosoziale Beratung und Begleitung	535	81 %	534	89 %	636	87 %
Informationsvermittlung	513	78 %	516	86 %	619	84 %
Vermittlung an andere Beratungsstellen	343	52 %	342	57 %	347	47 %
Krisenintervention	292	44 %	327	55 %	413	56 %
Unterstützung im Asylverfahren	308	47 %	300	50 %	374	51 %
sonstige behördliche Angelegenheiten (Beschaffung Pass, Urkunden etc.)	260	39 %	280	47 %	389	53 %
Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt	237	36 %	259	43 %	379	52 %
aufenthaltsrechtliche Verfahren	206	40 %	204	34 %	317	43 %
Begleitung Schwangerschaft und Kinder	131	20 %	138	23 %	165	23 %
Prozessbegleitung Strafverfahren	65	10 %	112	19 %	136	19 %
Hilfe bei Geltendmachung sonstiger Rechte (Opferentschädigungsgesetz, gesetzliche Unfallversicherung, Einklagen Lohn, Familienzusammenführung etc.)	70	11 %	98	16 %	126	17 %
psychosoziale Prozessbegleitung	20	3 %	33	6 %	51	7 %
N (freigegebene Fälle)	659		597		733	

2.4.1 Zugang zu Schutz

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung haben schwere Menschenrechtsverletzungen erlebt. Aufgrund der gegen sie verübten Straftaten stehen ihnen bestimmte Rechte zu. Darunter fallen beispielsweise eine adäquate Unterbringung, die medizinische und therapeutische Versorgung oder der Rechtsbeistand im Strafverfahren. Viele dieser Rechte und Leistungen sind jedoch abhängig vom Aufenthaltsstatus.

Betroffene von Menschenhandel, Zwangsarbeit, Zwangsprostitution und Ausbeutung der Arbeitskraft, die sich für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden, können unter bestimmten Umständen einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder 4b Aufenthaltsgesetz erhalten. Dieser wird zunächst für die Dauer von einem Jahr gewährt und kann nach Abschluss des Strafverfahrens verlängert werden. Des Weiteren kann über ein Asylverfahren der Aufenthalt in Deutschland gesichert werden. Möglich sind Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Asylgesetz oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG.

Bei Betrachtung der eingegebenen Fälle im KOK-Datentool wird ersichtlich, dass der Aufenthaltsstatus der Klient*innen häufig prekär ist. Über eine Aufenthaltsgestattung verfügen 28 Prozent, eine weitere relativ große Gruppe stellen zudem Klient*innen mit einer Duldung dar (16 Prozent). Weitere neun Prozent besitzen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 AufenthG), einen Aufenthaltsstatus nach § 25 Abs. 4a (Menschenhandel) besaßen davon laut KOK-Datentool nur 16 Klient*innen. Die Aufenthaltsperspektiven vieler Klient*innen waren demnach entweder noch nicht abschließend geklärt oder unsicher. Für 43 Prozent der Klient*innen lag die bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland bei unter einem Jahr, während 13 Prozent bereits zwischen einem und drei Jahren und weitere 22 Prozent länger als drei Jahre in Deutschland lebten (davon 40 Klient*innen seit ihrer Geburt).

Aufenthaltsstatus

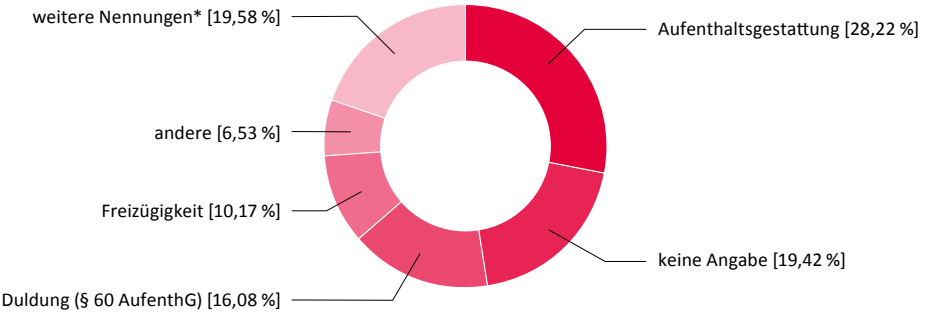

* deutsche Staatsbürgerschaft, § 25 Abs. 3 AufenthG, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), § 25 Abs. 2 AufenthG, Aufenthaltssicherung durch Arbeit, Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen, § 4 AsylG Subsidiärer Schutz, trifft nicht zu, AE anderes EU-Land, § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtlingsschutz, § 25 Abs. 5 AufenthG, § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) und § 25 Abs. 4b AufenthG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz o. Einklagen Lohn)

Quelle: KOK-Datentool

Betroffene von Menschenhandel, die sich aus einer Zwangssituation lösen konnten, benötigen Zeit und Unterstützung, um sich erholen zu können. Bereits in einer älteren EU-Richtlinie (2004/81/EG) ist festgelegt, dass Drittstaatsangehörigen mit irregulärem Aufenthaltsstatus eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist eingeräumt werden muss, während der sie nicht ausreisen müssen. In Deutschland ist diese als Aussetzung einer Abschiebung in § 59 Abs. 7 AufenthG geregelt und beträgt mindestens drei Monate. Voraussetzung für die Erteilung ist in vielen Bundesländern eine Bestätigung der Polizei über Verdachtsmomente für Menschenhandel.

Im Datentool wurde für 76 Fälle dokumentiert, dass eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist beantragt wurde (12 Prozent). Eine Bedenkfrist erhalten haben im Jahr 2024 61 Klient*innen im Vergleich zu 38 Klient*innen im Vorjahr.

Nach wie vor ist es in der Praxis sehr schwierig, eine Bedenkfrist für Betroffene von Menschenhandel zu erhalten. Regional wird die Erteilung zudem sehr unterschiedlich gehandhabt. Gerade wenn Betroffene nicht in Deutschland ausgebeutet wurden oder keinen Kontakt zur Polizei aufnehmen möchten, sind die Hürden für die Gewährung der Bedenkfrist hoch. Ob dies die Ursache für die geringe Anzahl dokumentierter Fälle, in denen eine Bedenkfrist überhaupt beantragt wurde, darstellt, kann anhand der vorliegenden Daten nicht geklärt werden.

Damit sich Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung erholen können, ist eine geeignete und sichere Unterbringung eine zentrale Voraussetzung. Diese muss Sicherheitsaspekten genügen, um die Betroffenen vor den Täter*innen zu schützen. Je nach Bedarf ist auch eine Betreuung notwendig, um Orientierung und Stabilisierung gewährleisten zu können. Das bestehende System der Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel ist jedoch sehr lückenhaft und bundesweit uneinheitlich. Für Frauen bestehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: die Unterbringung in einem Frauenhaus oder in einer Schutzwohnung bzw. einer anderen sicheren Unterkunft der Fachberatungsstellen. Dies ist aber aufgrund der begrenzten Frauenhausplätze und der relativ geringen Anzahl zur Verfügung stehender Schutzwohnungen häufig eine Herausforderung. In einigen Fällen findet keine Unterbringung statt, beispielsweise weil die Betroffenen bereits eine Unterkunft haben. Für männliche Betroffene von Menschenhandel gibt es kein Unterbringungssystem, für sie muss auf individuelle Lösungen zurückgegriffen werden. Bei minderjährigen Betroffenen ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Deren Möglichkeiten und Angebote sind jedoch oft nicht für die speziellen Bedürfnisse der von Menschenhandel betroffenen Kinder und Jugendlichen geeignet. Im KOK-Datentool haben die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen 2024 für 139 Fälle (21 Prozent) hinter-

legt, dass eine Unterbringung durch die Fachberatungsstellen vermittelt wurde. Das ist eine deutliche Steigerung zu den 81 dokumentierten Fällen im Vorjahr.

Fallbeispiel: Frau L.

Frau L. verließ mit Ende 20 ihr Heimatland Guinea als Betroffene von Zwangsverheiratung und Genitalverstümmelung. Sie verbrachte zunächst zwei Jahre in Marokko, wo sie sich unter anderem prostituieren musste, um die Weiterreise nach Europa finanzieren zu können. Ein Mann bot ihr Hilfe bei der Reise nach Europa an und stellte Kontakt zu einem guineischen Mann in Deutschland her, der ihm Geld für die Vermittlung von Frau L. zahlte. Frau L. wurde nach Spanien gebracht und dann gemeinsam mit anderen Frauen weiter über Frankreich nach Belgien. Die ganze Zeit standen sie unter der Kontrolle der Täter. In Belgien erhielt Frau L. einen neuen Pass und wurde mit dem Auto nach Deutschland gebracht, wo sie bei dem guineischen Kontakt unterkam. Sie wurde von ihm zur Prostitution gezwungen und musste ihm viel Geld für die Reise zahlen. Er reagierte oft aggressiv, hat sie geschlagen und vergewaltigt.

Sie wurde schwanger und es gelang ihr, zu fliehen und mit einer FBS Kontakt aufzunehmen. Die FBS vermutete Menschenhandel, Frau L. selbst wollte dazu jedoch keine Angaben machen. In der Zwischenzeit hatte sie Asyl beantragt und eine Tochter zur Welt gebracht. Aufgrund der drohenden Zwangsverheiratung und Genitalverstümmelung der Tochter bei einer Rückkehr erhielt sie subsidiären Schutz und ihre Tochter die Flüchtlingsanerkennung.

Nach ca. einem Jahr musste sie aufgrund der Mitwirkungspflicht bei der zuständigen Leistungsbehörde die Daten des Täters, der gleichzeitig der Vater ihrer Tochter ist, angeben. Der Täter wurde von der Leistungsbehörde kontaktiert, wodurch er den Aufenthaltsort von Frau L. erfuhr. Als ein Streit zwischen ihm und Frau L. eskalierte, kam es zu einem Polizeieinsatz. Dieses Mal traute Frau L. sich, sich einer Fachberaterin anzuvertrauen. Es wurde eine Rechtsanwältin hinzugezogen und Frau L. entschied sich schließlich für eine Aussage bei der Polizei, in der sie ausführliche Angaben zum Tathergang machte. Die zuständige Polizeidienststelle stufte sie und ihre Tochter als gefährdete Personen ein, sie mussten ihren Aufenthaltsort schnellstmöglich verlassen. Die betreuende FBS kümmerte sich um die Verlegung in eine weit genug entfernte Stadt und die weitere Versorgung von Frau L. sowie die Anbindung an eine FBS am

neuen Aufenthaltsort. Die Ermittlungen gegen den Täter dauern an. Weiterhin wird Frau L. von der FBS im Hinblick auf ihre Integration unterstützt. Das Wissen um den bevorstehenden Prozess gegen den Täter wirkt auf sie destabilisierend, weshalb sie psychologische Unterstützung in Anspruch nimmt.

Fallbeispiel einer FBS (anonym)

2.4.2 Zugang zu Versorgung

Betroffene von Menschenhandel sind nach Ende der Ausbeutungssituation häufig nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Hinzu kommt, dass der Aufenthaltsstatus vieler Klient*innen prekär ist und somit häufig auch der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu eigenem Einkommen mit großen Hürden versehen ist. Nur in 41 Fällen wurde angegeben, dass die ratsuchende Person eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit bezog. Bei der Frage nach der aktuellen Tätigkeit der Klient*innen wurde angegeben, dass 31 Prozent keine Tätigkeit ausübten. 18 Prozent der Klient*innen besuchten einen Sprachkurs. Sechs Prozent waren als Angestellte tätig. Für 213 Fälle (32 Prozent) liegen keine Informationen vor.

Grundsätzlich haben Drittstaatsangehörige in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist oder im Asylverfahren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder Abs. 4b AufenthG erhalten haben, sowie EU-Bürger*innen können Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen. Die Beratungspraxis zeigt jedoch, dass insbesondere für die Gruppe der von Menschenhandel betroffenen EU-Bürger*innen häufig Schwierigkeiten beim Leistungsbezug bestehen. Die Fachberatungsstellen klären mit den Betroffenen zunächst ab, welche Leistungen ihnen rechtlich zustehen. Die Mehrzahl der betreuten Klient*innen (403 Fälle, 61 Prozent) bezogen existenzsichernde Leistungen. In 71 Prozent dieser Fälle erhielten die Betroffenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, in 13 Prozent der Fälle Arbeitslosengeld II und 12 Prozent erhielten 2024 Bürgergeld.

Neben dem Zugang zu existenzsichernden Leistungen kann auch die Vermittlung in Aus- und Weiterbildung sowie in Arbeit ein zentraler Schritt in ein selbstbestimmtes Leben darstellen. Die Fachberatungsstellen unterstützten und/oder begleiteten ihre Klient*innen bei der Vermittlung in Aus- und Weiterbildung in 109 Fällen (17 Prozent). In 60 Fällen (9 Prozent) wurden Klient*innen bei der Aufnahme einer Beschäftigung unterstützt und/oder begleitet.

Tabelle 2: Vermittlung und Begleitung durch Fachberatungsstellen

	2024		2023		2022	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
rechtliche Beratung	364	55 %	384	64 %	441	60 %
medizinische Behandlung	374	57 %	338	57 %	426	58 %
Sprachkurse	199	30 %	188	31 %	261	36 %
Aus- und Weiterbildung	111	17 %	93	16 %	118	16 %
Arbeit	64	10 %	63	11 %	66	9 %
Alphabetisierung	36	5 %	47	8 %	69	9 %
N (freigegebene Fälle)	659		597		733	

Wie bereits dargelegt, besaßen viele der Klient*innen keine deutsche Staatsangehörigkeit und 43 Prozent befanden sich kürzer als ein Jahr in Deutschland. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl kein oder nur schlecht Deutsch sprach. Entsprechend können Alphabetisierungs- und Sprachkurse auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben ebenfalls essenzielle Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe eröffnen. Die hohen Bedarfe werden daran ersichtlich, dass die Fachberatungsstellen ihre Klient*innen in 35 Prozent der Fälle in entsprechende Kurse vermittelt und teils auch begleitet haben.

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Menschenhandel und Ausbeutung sind enorm. Die Betroffenen sind oft jahrelang massiven Bedrohungen, Isolation, Freiheitsberaubung sowie körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt ausgesetzt. Dies kann zu ernsthaften körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen führen; bei vielen Betroffenen werden schwerwiegende psychische Folgen wie (komplexe) Posttraumatische Belastungsstörungen, schwere Stresssymptome oder Anpassungsstörungen sowie affektive Störungen (häufig Depressionen) diagnostiziert. Eine gute medizinische und psychotherapeutische Versorgung ist deshalb für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung essentiell. Unterstützung und Hilfe bieten unter anderem die Fachberatungsstellen durch eine psychosoziale Betreuung und die Vermittlung medizinischer Hilfe an. Das KOK-Datentool dokumentiert für 374 Fälle (57 Prozent) eine entsprechende Vermittlung und/oder Begleitung zu einer medizinischen Versorgung der Klient*innen.

Fallbeispiel: Aishatu, Sierra Leone

Aishatu (Name geändert) wurde in der Erstaufnahmestelle für Geflüchtete in München als Betroffene von Menschenhandel identifiziert. Sie war in ihrem Heimatland als 15-Jährige von ihrer Familie mit einem über 60 Jahre alten Mann zwangsverheiratet worden. Vor der Zwangsverheiratung wurde sie beschnitten. Da sie in dieser Zwangsehe viel Gewalt erlebte, floh sie. Ohne Unterstützung ihrer Familie war sie danach obdachlos. In dieser vulnerablen Situation wurde sie von einer Menschenhändlerin angeworben und in mehreren Ländern über Jahre hinweg in der Zwangsprostitution ausgebeutet. Nach ihrer Ankunft in Deutschland befand sich Aishatu in einem stark traumatisierten Zustand und wurde zunächst stationär psychiatrisch behandelt. Direkt im Anschluss übernahm JADWIGA die psychosoziale Betreuung und vereinbarte regelmäßige Termine. Zu Beginn war Aishatu kaum ansprechbar und zeigte deutliche Dissoziation. Durch die fortlaufende psychiatrische Anbindung und die Begleitung durch JADWIGA stabilisierte sich ihr Zustand allmählich. Im Rahmen einer frühen Gefährdungseinschätzung wurde gemeinsam mit ihr die Entfernung eines unter Zwang von der Menschenhändlerin angebrachten Tattoos als notwendige Schutzmaßnahme identifiziert, da es ein hohes Wiedererkennungsrisiko darstellte. JADWIGA organisierte die pro bono durchgeführte Entfernung. Zudem begleitete die Beratungsstelle Aishatu zu BAMF-Anhörungen sowie zu medizinischen Fachstellen, darunter eine FGM/C-Sprechstunde und eine gynäkologische Praxis. Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit erhielt sie ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Aktuell besucht Aishatu einen Alphabetisierungskurs und freut sich, erstmals Zugang zu Bildung zu haben.

Fallbeispiel FBS Jadwiga

Zu einer rechtlichen Beratung haben die Fachberatungsstellen in 364 Fällen (55 Prozent) vermittelt und/oder begleitet, das sind 20 Fälle weniger als im Vorjahr. Die hohe Zahl unterstreicht die wichtige Rolle der Fachberatungsstellen bei der Unterstützung der Klient*innen, ihre Rechte zu kennen und wahrzunehmen.

2.4.3 Begleitung im Strafverfahren

Menschenhandel und Ausbeutung sind als Straftaten im Strafgesetzbuch (StGB) im 18. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, definiert. Das Strafrecht stellt insbesondere das Anwerben von Personen zur späteren Ausbeutung, das Drängen zur Aufnahme von Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit und andere Ausbeutungshandlungen unter Strafe. Für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung kann ein Ermittlungs- und Strafverfahren mit unterschiedlichen Belastungen, Unsicherheiten und Sorgen einhergehen. Das fehlende Wissen über die eigenen Rechte und den Ablauf des Verfahrens sowie die Angst, sich selbst zu belasten und sich und die Familie zu gefährden oder auf die Täter*innen zu treffen, sind nur einige von vielen Sorgen, mit denen sie sich konfrontiert sehen können.

Im Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung des BKA wurde für das Jahr 2024 von 364 abgeschlossenen Verfahren wegen sexueller Ausbeutung und 41 abgeschlossenen Verfahren wegen Arbeitsausbeutung. Im Bereich Arbeitsausbeutung stellt das BKA einen kontinuierlichen Anstieg der Anzahl der Ermittlungsverfahren fest, mit einem Höchststand im Jahr 2024. Die FBS meldeten für 2024 in 26 Fällen Ermittlungen wegen Arbeitsausbeutung, im Vergleich zu 65 Fällen im Jahr 2023. Dass von einer hohen Dunkelziffer bei Menschenhandel und Ausbeutung auszugehen ist, zeigt sich auch anhand des KOK-Datentools. Von den Fachberatungsstellen wurde nur für 206 der 659 Fälle dokumentiert, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil von 41 auf 31 Prozent gesunken. Der Zweck eines Ermittlungsverfahrens ist die Aufklärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte. Es soll dabei festgestellt werden, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht, der eine Anklage rechtfertigt.

Die dokumentierten Ermittlungsverfahren im KOK-Datentool wurden in 110 Fällen (53 Prozent) durch eine Strafanzeige der Klient*innen eingeleitet. Ermittlungen von Amts wegen fanden in 82 Fällen (40 Prozent) statt. Am häufigsten wurde im Datentool angegeben, dass Ermittlungsverfahren wegen Zwangsprostitution (148 Fälle) und/oder Menschenhandel (143 Fälle) eingeleitet wurden. Ermittlungen wegen Arbeitsausbeutung/Zwangsarbeit wurden in 35 Fällen dokumentiert, Ermittlungen wegen einer Sexualstraftat in 26 Fällen. Es ist aufgrund der Angaben davon auszugehen, dass bei vielen der angegebenen Fälle ein Ermittlungsverfahren sowohl wegen Menschenhandels als auch Zwangsprostitution eingeleitet wurde.

Im KOK-Datentool lässt sich auch der Frage nachgehen, inwiefern die Ermittlungsinhalte den Einschätzungen der Fachberatungsstellen zu den Straftatbeständen entsprachen. Die Mitarbeitenden haben in 545 Fällen

eine Zuordnung zu dem Straftatbestand Menschenhandel vorgenommen, diesbezüglich ermittelt wurde jedoch nur in 143 (26 Prozent) dieser Fälle. Eine Zuordnung zum Straftatbestand der Zwangsprostitution hatten die Fachberatungsstellen in 514 Fällen vorgenommen, aber nur in 148 Fällen wurde entsprechend ermittelt.

Entscheiden sich die Betroffenen zur Aussage und kommt es zu Strafverfahren, in denen sie als Zeug*innen aussagen sollen, werden sie hierbei von den Fachberatungsstellen begleitet. Im KOK-Datentool ist für das Jahr 2024 hinterlegt, dass die Klient*innen in 169 Fällen eine Aussage in einem Ermittlungsverfahren gemacht haben.

Fallbeispiel: Hanna

Hanna (Name geändert) war 17 Jahre alt, als sie zwei Männer kennenlernte, beide Mitte zwanzig. Diese fragten sie, ob sie Interesse an einem Job hätte, was Hanna bejahte. Sie ging davon aus, dass es sich um einen Minijob in einer Kneipe oder etwas Ähnliches handelte. Die Täter warteten dann, bis sie 18 war, sie kannten ihre Adresse und passten Hanna eines Tages ab. Sie holten sie zu sich ins Auto und teilten ihr mit, sie würde gleich einen Termin bei einem Freier haben. Nie zuvor war die Rede von Prostitution gewesen und Hanna hatte ihre Zustimmung dazu nie gegeben. Sie wurde überrumpelt, fühlte sich überfordert und empfand die Täter als aggressiv. Sie musste noch am selben Tag den ersten Freier bedienen. Die Täter erstellten ihr mehrere Profile auf verschiedenen Websites zur Anbahnung sexueller Dienstleistungen. Hanna bekam lediglich mitgeteilt, wann sie den nächsten Termin hatte, sie musste die ganze Zeit erreichbar sein und durfte keinen Tag freinehmen. Die Täter verhielten sich weiterhin aggressiv ihr gegenüber, bedrohten sie auch mal mit einem Messer. Sie hatte an manchen Tagen bis zu sechs Freier und durfte vom Verdienst nur durchschnittlich zehn Prozent behalten. Alles andere musste sie jeden Abend den Tätern geben. Zusätzlich zum Zwang in die Prostitution und zur Ausbeutung erlitt Hanna durch die Täter körperliche und psychische Gewalt und sie bedrohten sie und ihre Familie.

Nach ca. einem Jahr fasste Hanna dank der Unterstützung einer Freundin den Mut, sich an die Polizei zu wenden. Sie erstattete Anzeige. Der Fall kam zum zuständigen LKA, das wiederum die FBS IN VIA einschaltete. Die FBS begleitete Hanna, leistete psychische Stabilisierung, traf Sicherheitsabsprachen mit dem LKA und organisierte einen Rechtsbeistand für Hanna.

Das Erlebte hatte für Hanna massive Folgen – sie traute sich kaum noch aus dem Haus, lebte isoliert und hatte ihr Vertrauen in Menschen verloren.

Mit großer Mühe schaffte sie es nach einer Weile, eine Ausbildung anzufangen, sie wollte versuchen, nach vorne zu schauen. Fünf Jahre nach ihrer Anzeige bekam Hanna einen Brief, in dem sie informiert wurde, dass das Gerichtsverfahren gegen die zwei Täter anstand und sie als Zeugin aussagen müsse. Der Kontakt zur FBS bestand mittlerweile nicht mehr, Hanna kontaktierte IN VIA aber erneut. Die Ankündigung des Verfahrens warf sie komplett aus der Bahn. Sie litt in der Folge unter schweren Schlafstörungen, Panikattacken und erlebte Flashbacks. Sie war nicht mehr in der Lage, zur Schule zu gehen. Es wurde eine Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert.

Ihr wurden von der Täterseite 20.000 € Schadensausgleich angeboten und in Aussicht gestellt, dass sie dann nicht mehr aussagen müsse. Hanna lehnte dies zunächst ab, ihr Ziel war es, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden und eine hohe Strafe bekommen sollten. Ab Erhalt des Briefes verging dann aber insgesamt noch ein ganzes Jahr bis zum Gerichtstermin und der folgenden Urteilsverkündung. Während dieser Zeit lebte Hanna in Angst, Angst vor dem Gerichtsverfahren, Angst vor den Tätern.

Sie war psychisch extrem belastet und es war unklar, was bei der Urteilsverkündung für die Täter zu erwarten war. Hanna willigte schließlich doch in die angebotene Zahlung ein, um dem Zustand der Unsicherheit endlich ein Ende zu setzen. Sie musste dann auch nicht mehr aussagen im Prozess.

Ein Täter wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt und der zweite Täter zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten, deren Vollstreckung ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Hanna empfand die Urteile als unzureichend in Relation zu dem Erlebten und dessen Konsequenzen, mit denen sie sich lebenslang auseinandersetzen muss.

Fallbeispiel IN VIA Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, Berlin

Besonders schutzbedürftige Betroffene von Menschenhandel oder anderen Straftaten haben nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO) einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens – die sogenannte Psychosoziale Prozessbegleitung entsprechend dem »Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren« (PsychPbG).

Einige Fachberatungsstellen verfügen über Mitarbeitende, die als Psychosoziale Prozessbegleiter*innen anerkannt sind und diese Aufgabe übernehmen können. In den meisten Fachberatungsstellen ist dies aber nicht der Fall. Dann müssen entweder externe Psychosoziale Prozessbegleiter*innen hinzugezogen werden[5] oder die Betroffenen werden stattdessen nach § 406f StPO von Mitarbeitenden der Fachberatungsstelle begleitet, die als Vertrauenspersonen fungieren. Da Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung nebenklageberechtigt sind, haben sie zudem das Recht auf eine*n Anwält*in als Nebenklagevertretung, die*der sie vertritt.

Im KOK-Datentool wurde nur in 20 Fällen von einer Psychosozialen Prozessbegleitung gemäß PsychPbG berichtet. In vier dieser 20 Fälle haben die Klient*innen (bereits) als Zeug*innen in einem Strafverfahren ausgesagt. In 48 der 206 Ermittlungsverfahren (23 Prozent), die für 2024 in dem KOK-Datentool dokumentiert sind, wurden die Klient*innen als Nebenkläger*in zugelassen.

Bei 38 der 206 im Datentool aufgeführten Fälle mit Ermittlungsverfahren (18 Prozent) wurde Anklage erhoben. Da einzelne Verfahren mehrere Straftatbestände umfassen können, übersteigt die Summe der erfassten Strafnormen die Gesamtzahl der im Datentool ausgewiesenen Anklageerhebungen.

In 24 Fällen wurde das Ermittlungsverfahren wegen fehlender Ermittlung der Täter*innen und in fünf Fällen wegen fehlenden Tatverdachts eingestellt. Am häufigsten wurde Anklage erhoben wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Zwangsprostitution, Menschenhandel, Freiheitsberaubung).

5 Dies ist aber eher selten der Fall, da sie nicht in jedem Bundesland für die Begleitung von Betroffenen von Menschenhandel qualifiziert sind.

Zuordnung zu Straftatbeständen, Ermittlungen und Anklageerhebung

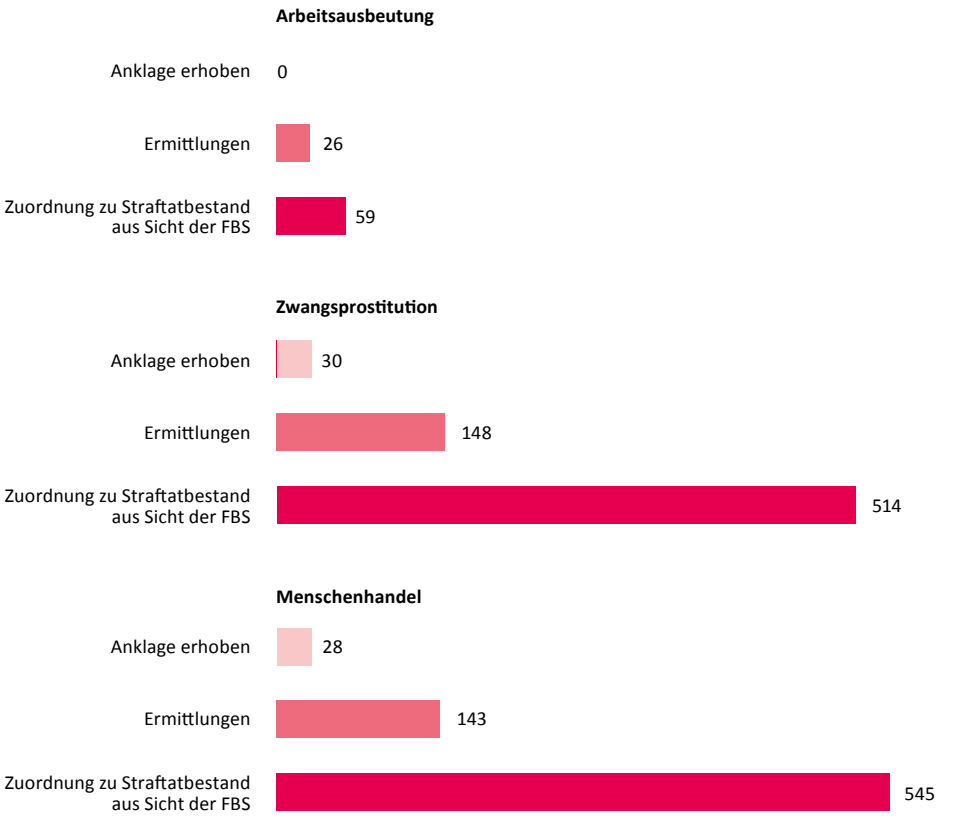

Quelle: KOK-Datentool

In 49 Fällen wurde 2024 im KOK-Datentool dokumentiert, dass Klient*innen im Strafverfahren als Zeug*innen ausgesagt haben. Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung sind häufig nicht mit dem deutschen Strafrecht vertraut und müssen oftmals selbst Strafverfahren befürchten, etwa wegen illegalen Aufenthalts oder wegen Verstößen gegen die Residenzpflicht, das Betäubungsmittelgesetz oder steuerrechtliche Vorschriften. Deshalb ist es zentral, sie über ihre Rechte und Pflichten in einem Ermittlungs- und Strafverfahren aufzuklären. Die Fachberatungsstellen haben in 65 Fällen den Prozess eines Strafverfahrens begleitet und hierdurch die Klient*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt.

2.4.4 Zugang zu Entschädigung

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung erleiden häufig sowohl physische Schäden als auch psychische Beeinträchtigungen durch die Gewalt, die sie erfahren haben. Darüber hinaus wird ihnen häufig der Lohn für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten ganz oder zum Teil vorenthalten.

Opfer von Gewalttaten oder ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen können Entschädigungsansprüche geltend machen. Entschädigungsleistungen können in Form von Schadensersatzleistungen, Schmerzensgeld oder durch Auszahlung von entgangenem Lohn erfolgen. Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz werden häufig in Zivilverfahren entschieden, wenngleich auch in Strafverfahren ein grundsätzlicher Anspruch festgestellt werden kann. Bei gesundheitlichen Schäden, die als Folgen der Tat eintreten, konnten staatliche Entschädigungsleistungen bis Ende 2023 nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) gestellt werden. Zum 01.01.2024 trat das neue Soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV) in Kraft und löste das OEG ab.

Die Erfassung von Verfahren nach dem neuen SGB XIV im KOK-Datentool wird erfolgen, sobald sich die Anwendung in der Praxis etabliert hat und es Fälle gibt, voraussichtlich ab 2026. Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung über das SGB XIV verbesserten Zugang zu Entschädigungsleistungen haben, lassen sich im vorliegenden Bericht also noch nicht abbilden.

Die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) oder Lohn- und Schadensersatzansprüche im Rahmen von arbeitsrechtlichen, Zivil- oder Adhäsionsverfahren bieten für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung weitere Möglichkeiten, Entschädigung für erlittene Verletzungen zu erhalten.

Im KOK-Datentool wurde nur in neun Fällen dokumentiert, dass Lohnentschädigungen geltend gemacht wurden, Anträge auf Opferentschädigung wurden nur in vier Fällen gestellt.

Die geringe Anzahl stützt Berichte, die darauf hinweisen, dass die Durchsetzung solcher Ansprüche für Betroffene von Menschenhandel in der Praxis sehr schwierig ist. Neben verschiedenen bürokratischen Hürden (z. B. die Frage der Kostenübernahme für Anwält*innen oder unsichere, zeitlich begrenzte Aufenthaltstitel) fehlt es den Betroffenen häufig an Wissen über Möglichkeiten der Entschädigung durch die Gesetzliche Unfallversicherung oder im Rahmen von Adhäsionsverfahren. Hinzu kommt, dass selbst bei einem erfolgreichen Adhäsionsverfahren nicht garantiert ist, dass die

Betroffenen das Geld von den Täter*innen auch tatsächlich erhalten. Nicht selten haben diese offiziell keinerlei Vermögenswerte.

3

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der vorliegende Bericht macht erneut sehr deutlich, dass der Zugang zu Schutz und Unterstützung sowie die Wahrung der Rechte der Betroffenen zentrale Bestandteile der Bekämpfung des Menschenhandels sind. Aufgaben, die vor allem von den spezialisierten Fachberatungsstellen übernommen werden.

Auch für das Jahr 2024 ist die Nachfrage nach den umfangreichen Leistungen der FBS für von Menschenhandel Betroffene weiterhin sehr hoch. Die FBS erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben nach wie vor mit großer fachlicher Kompetenz und unter Einhaltung der gemeinsam definierten Qualitätsstandards. Dadurch wird erneut die bereits in den letzten Berichten hervorgehobene Dringlichkeit offensichtlich, den FBS eine langfristig gesicherte Ressourcenbasis zur Verfügung zu stellen, was bislang jedoch nicht überall gewährleistet ist. Im Gegenteil ist zu beobachten, dass die Anforderungen an die FBS steigen, aber gleichzeitig keine entsprechende Finanzierung stattfindet. Teilweise sind FBS von Kürzungen bedroht oder betroffen; insbesondere Projekte, die sich an (potenziell) Betroffene von Menschenhandel unter Geflüchteten richten, mussten vielfach eingestellt werden.

Der Bericht zeigt auf, dass es gerade im Kontext von Flucht und Asyl sehr viele Fälle von Menschenhandel, Ausbeutung und Gewalt gibt. Auch 2024 nahmen die Unterstützung bei der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen und die Begleitung in Asylverfahren viel Zeit in Anspruch.

Knapp ein Fünftel der Fälle kam über Akteure aus dem Asylkontext und der Unterstützungsstruktur für Geflüchtete in die FBS. Hier gibt es also wichtige Zugangswege und eine dringende Notwendigkeit für Sensibilisierung und Kooperation.

Die vorgesehene Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Deutschland ist eine besorgniserregende Entwicklung, die gerade diese Zugangswege durch restriktive asyl- und migrationspolitische Maßnahmen wie die Auslagerung und Beschleunigung von Asylverfahren blockiert.

Der dringende Handlungsbedarf zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage Betroffener von Menschenhandel in Deutschland, den der KOK mit seinen Datenberichten regelmäßig aufzeigt, bleibt bestehen.

Mit der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie der bevorstehenden Umsetzung der reformierten EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels bieten sich politische Chancen, den beschriebenen Handlungsnotwendigkeiten Rechnung zu tragen.

Währenddessen gibt es auf politischer Ebene allerdings gegenläufige Tendenzen. Die Räume für soziale Themen verengen sich, zivilgesellschaftliche Akteure geraten durch Sparmaßnahmen und die Verschiebung des öffentlichen und politischen Diskurses nach rechts deutlich unter Druck. Auch dass für die Arbeit der Berichterstattungsstelle Menschenhandel noch keine gesetzliche Grundlage besteht, ist bezeichnend.

Es ist unabdingbar, dass sich politisch etwas bewegt. Menschenrechtliche Referenzrahmen müssen die Richtschnur für politisches Handeln sein und die Bundesregierung muss die beschriebenen dringend notwendigen Verbesserungen sowie die im Nationalen Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen angehen und zügig praktisch umsetzen.

4

ANHANG

Ausgewählte Tabellen / Quelle: KOK-Datentool

Tabelle 3: Alter

	Anzahl	Prozent
22 – 29	234	35,51
30 – 39	223	33,84
18 – 21	93	14,11
40 – 49	58	8,80
keine Angabe	19	2,88
weitere Nennungen: 0 – 13, 14 – 17, 50 – 60 und 60+	32	4,86
Alle auswertbaren Fälle (N= 659) werden als Bezugsgröße verwendet.		

Tabelle 4: Staatsangehörigkeit

	Anzahl	Prozent
Nigeria	160	24,28
Guinea	85	12,90
Deutschland	52	7,89
Gambia	38	5,77
Sierra Leone	35	5,31
weitere Nennungen: Rumänien, Bulgarien, Kamerun, Äthiopien, Benin, Uganda, Ungarn, Türkei, Albanien, Ukraine, Georgien, Serbien, Kolumbien, Togo, Senegal, Slowakei, Brasilien, Venezuela, Demokratische Republik Kongo, Kongo, Elfenbeinküste, keine Angabe, Ghana, Kenia, Syrien, Peru, Polen, Liberia, Somalia, Irak, China, Sambia, Tansania, Thailand, Tschechien, Afghanistan, Philippinen, Nordmazedonien, Iran, Jemen, Nepal, Indien, Libyen, Malawi, Ruanda, Burundi, Spanien, Vietnam, Tunesien, Sri Lanka, Frankreich, Kasachstan, Burkina Faso, Aserbaidschan, Belarus, Russische Föderation und Vereinigtes Königreich	289	43,85
Alle auswertbaren Fälle (N= 659) werden als Bezugsgröße verwendet.		

Tabelle 5: Bereiche, in denen ausgebeutet wurde

	Anzahl	Prozent
sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach ProstSchG	409	62,06
keine Angabe	138	20,94
Haushalt	53	8,04
sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach ProstSchG	42	6,37
sonstige/Andere	19	2,88
weitere Nennungen: strafbare Handlungen, Reinigung, Dienstleistungen allgemein, Gastronomie, Landwirtschaft, Bau, Pflege, Betteln, sonstige Ungelernte in Produktion, Au-pair und trifft nicht zu	82	12,44
Alle auswertbaren Fälle (N= 659) werden als Bezugsgröße verwendet. Mehrfachnennungen möglich.		

Tabelle 6: Zuordnung zu Straftatbeständen (aus Sicht der Fachberatungsstellen)

	Anzahl	Prozent
§ 232 StGB Menschenhandel	545	82,70
§ 232a StGB Zwangsprostitution	514	78,00
§ 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft	59	8,95
§ 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	38	5,77
andere Formen der Ausbeutung	30	4,55
weitere Nennungen: § 232b StGB (Zwangsarbeit), keine Angabe und trifft nicht zu	53	8,04
Alle auswertbaren Fälle (N= 659) werden als Bezugsgröße verwendet. Mehrfachnennungen möglich.		

Tabelle 7: Erstkontakt durch

	Anzahl	Prozent
keine Angabe	172	26,10
Asyl- und Integrationsberatung/Unterbringung für Geflüchtete	116	17,60
Polizei	107	16,24
andere Beratungsstellen	38	5,77
selbstidentifiziert	34	5,16
weitere Nennungen: Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, Community, andere, BAMF, andere Multiplikator*innen, unbekannt, andere Behörde, Frauenschutzinfrastruktur, Initiativen und Einrichtungen, Ärzt*innen und andere Angehörige med. Berufe, Streetwork, Zoll/FKS, Bundespolizei, Behörde nach ProstSchG, Freier/Kund*in, soziale Medien, Asyl- und Integrationsberatung und »Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen«	192	29,14
Alle auswertbaren Fälle (N= 659) werden als Bezugsgröße verwendet.		

Tabelle 8: Aufenthaltsstatus

	Anzahl	Prozent
Aufenthaltsgestattung	186	28,22
keine Angabe	128	1942
Duldung (§ 60 AufenthG)	106	16,08
Freizügigkeit	67	10,17
andere	43	6,53
weitere Nennungen: deutsche Staatsbürgerschaft, § 25 Abs. 3 AufenthG, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), § 25 Abs. 2 AufenthG, Aufenthaltssicherung durch Arbeit, Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen, § 4 AsylG Subsidiärer Schutz, trifft nicht zu, AE anderes EU-Land, § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtlingsschutz, § 25 Abs. 5 AufenthG, § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) und § 25 Abs. 4b AufenthG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz o. Einklagen Lohn)	129	19,58
Alle auswertbaren Fälle (N=659) werden als Bezugsgröße verwendet.		

Tabelle 9: Ausgang Ermittlungsverfahren

	Anzahl	Prozent
keine Angabe	114	55,34
Anklage erhoben	38	18,45
eingestellt wegen fehlender Täter*innenermittlung	24	11,65
trifft nicht zu	20	9,71
eingestellt wegen fehlenden Tatverdachts	5	2,34
weitere Nennungen: eingestellt wegen Geringfügigkeit und eingestellt unter Auflagen	5	2,34
Feld »Gibt es ein Ermittlungsverfahren?« mit Wert »Ja« (N= 206) wird als Bezugsgröße verwendet.		

Tabelle 10: Anklage erhoben wegen: Straftaten gegen die persönliche Freiheit

	Anzahl	Prozent
Zwangsprostitution	30	78,95
Menschenhandel	28	73,68
Freiheitsberaubung	7	18,42
Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	6	15,79
keine Angabe	6	15,79
weitere Nennungen: Verschleppung und Nötigung	6	15,79
Feld »Ausgang Ermittlungsverfahren« mit Wert »Anklage erhoben« (N= 38) wird als Bezugsgröße verwendet. Mehrfachnennungen möglich		

IMPRESSUM

BERICHT DES KOK e.V. 2025
DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND
Erfassungszeitraum Januar – Dezember 2024
Herausgeber:
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.
Lützowstr. 102–104
10785 Berlin

Telefon: (+49) 030 / 263 911 76
Fax: (+49) 030 / 263 911 86
info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de

Autor*innen: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.,
Zentrum für Evaluation und Politikberatung – ZEP
Redaktion: KOK e.V.

Grafische Gestaltung und Satz: Ricarda Löser, Weimar
Titelbild: istockphoto.com/Orbon Alija
V. i. S. d. P.: Sophia Wirsching
Druck: Oktoberdruck GmbH, Berlin
Auflage: 200 Exemplare

Bankverbindung:
KOK e.V.
Evangelische Bank eG
IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47
BIC: GENODEF1EK1

ISBN: 978-3-9825203-5-3

Copyright: KOK e.V., Oktober 2025
Alle Rechte vorbehalten.

Der KOK e.V. wird gefördert vom:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

DATENSCHUTZRECHTLICHE EINORDNUNG

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel haben seit jeher in ihrer Arbeit mit den Betroffenen Umgang mit sensiblen Daten. Sie erheben diese notwendigerweise für die Beratungsarbeit, zu statistischen Zwecken und als Nachweis für die jeweiligen Mittelgeber*innen, die Bedingungen an die Finanzierung der Arbeit der Beratungsstellen knüpfen. Der Umgang mit diesen sensiblen Daten ist ein risikobehaftetes Feld. Insbesondere der Schritt hin zu mehr Digitalisierung, auch im Zusammenhang mit dem KOK-Datentool, erfordert große Sorgfalt in Bezug auf Datensicherheit und Datenschutz.

Der KOK und die FBS befolgen bei der Erhebung der Falldaten und in der gesamten Entwicklung und Pflege des KOK-Datentools höchste datenschutzrechtliche Standards. Voraussetzungen für die Eingabe von Daten durch die FBS sind in jedem Fall die freiwillige Einwilligung der Klient*innen sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen der FBS und der KOK-Geschäftsstelle. Hier werden auch die datenschutzrechtlichen Vereinbarungen festgelegt.

Um den eigenen hohen Ansprüchen an Datenschutz und Datensparsamkeit zu genügen, lässt der KOK in regelmäßigen Abständen eine Datenschutzfolgeabschätzung von wechselnden, externen Dienstleister*innen durchführen. Hierbei werden u. a. die Erfassungsumgebung (die daten-schutzrelevanten technischen und organisatorischen Voraussetzungen) sowohl des KOK als auch der begleitenden IT-Firma 3plusX und der teilnehmenden Fachberatungsstellen stichprobenartig geprüft. Zudem werden die verwendete Software und der Server regelhaft überprüft. Für festgestellte Risiken werden Maßnahmen zur Behebung oder zumindest Minimierung ausgearbeitet. In Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und den genannten Akteuren werden die Gefahren also regelmäßig neu bewertet und adressiert.

Die Datenschutzfolgeabschätzung wird allen kooperierenden Fachberatungsstellen zugänglich gemacht. Aufgrund der jahrelangen Erfahrung der FBS im Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten und der stetigen datenschutzrechtlichen Begleitung des KOK-Datentools werden die höchstmöglichen Standards gewährleistet, die mindestens DSGVO-konform sind. Mit unterstützenden Hilfsmitteln, wie strukturierten Checklisten für eine sichere Arbeitsumgebung, einem Nutzer*innenhandbuch zum Datentool und Einverständniserklärungen zur Datenverarbeitung für die Klient*innen in zahlreichen Sprachen, darunter auch in Leichter Sprache, steht das Datentool dafür, zum Teil über europäische Standards hinauszuweisen und nimmt damit eine Vorbildfunktion für grundrechtskonforme Datenerfassung ein.[6]

6 Die in der Erfassung festgelegten Maßnahmen und Voraussetzungen zum Datenschutz werden detailliert im ersten Bericht des KOK erläutert: Defining the Gap – Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland, KOK e.V., 2020.

KOK e.V.
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel

Lützowstr. 102–104 | Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin
Telefon: (+49) 030 / 263 911 76

info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de

9 783982 520353